

RS Vwgh 2002/1/30 2002/12/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §3 Abs2;

FrG 1997 §10 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/19/1141 E 12. Februar 1999 RS 2 (hier: im österreichischen Bundesgebiet leben die Ehefrau des Fremden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, sowie das gemeinsame, 1997 geborene Kind)

Stammrechtssatz

Die durch die unrechtmäßige Arbeitstätigkeit des Fremden tangierten Rechtsgüter der öffentlichen Ordnung, insbesondere aber des wirtschaftlichen Wohles des Landes rechtfertigen im vorliegenden Fall den Eingriff in die während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet begründeten privaten und familiären Interessen des Fremden (hier aufgrund einer Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin) jedenfalls so lange, als dieser sein rechtswidriges Verhalten aufrecht erhält (Hinweis E 17.10.1997, 96/19/1548).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120029.X01

Im RIS seit

11.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at